

## Anlage 6 ARGE-Datenschutzordnung

### Kontrollprotokoll des Datenschutzbeauftragten der Arbeitsgemeinschaft Sowjetische Besatzungszone OPD-Ausgaben 1945/46 e.V.

Die **Aufgaben** des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO geregelt. Insbesondere obliegt dem Datenschutzbeauftragten die Pflicht, den Verein bzw. die dort mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu **unterrichten** und zu **beraten**. Zudem wirkt er auf die **Überwachung** und **Einhaltung** datenschutzrechtlicher Vorschriften hin. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen.

Mindestens einmal jährlich oder auf Anforderung durch Mitglieder ist folgende Einschätzung durch den Datenschutzbeauftragten vorzunehmen:

Gefahrenanalyse

Höhere Gewalt

Organisatorische Mängel

Menschliche Fehlhandlungen

Technisches Versagen

Vorsätzliche Handlungen

Risikoanalyse

Risikobewertung nach Risikobewertungsansatz

Datensicherungskonzept

Umsetzung des Datensicherungskonzeptes

Beherrschung der Gefahren

Können bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Gefahren für die Rechte der Betroffenen wirksam beherrscht werden?

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

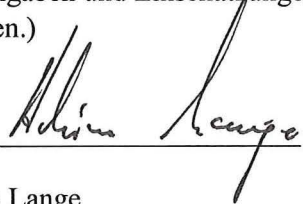
Freigabe durch Datenschutzbeauftragten

Besteht weiterer Handlungsbedarf?

(Wenn notwendig sind ausführliche Angaben und Einschätzungen als Anlage dem Kontrollprotokoll des Datenschutzbeauftragten beizufügen.)

Essen, 13.10.2018

Ort und Datum

  
Achim Lange  
Datenschutzbeauftragter